



**Verordnung über die Sonderschulung von
invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV)
(Änderung)**

**Vortrag
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Erziehungsdirektion an den
Regierungsrat zur
Änderung der Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und
Jugendlichen (SSV)**

1. Ausgangslage

Bei der SSV handelt es sich um eine gesetzesvertretende Verordnung, welche der Regierungsrat gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern¹ und die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung² erlassen hat und die praxismässig nach spätestens fünf Jahren in ordentliches Recht überführt werden muss. Die Gültigkeit der Verordnung wurde dementsprechend bis zum 31. Dezember 2012 befristet.³

Für die Überführung der SSV in ordentliches Recht wurden die zwingend erforderlichen, gesetzlichen Regelungen im Rahmen der 2011 verabschiedeten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes⁴ eingeführt.⁵

Ebenso wurde im Rahmen des Projekts „Strategie Sonderschulung 2010 – 2015“ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Erziehungsdirektion ein Rechtsetzungsprojekt für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Werktitel: Sonderpädagogikverordnung) gestartet. Ziel ist dabei insbesondere, den Bereich Sonderschulung stärker auf den Bereich Volksschule abzustimmen. Die geplanten Regelungen über die Sonderschulung stehen daher in sehr engem Konnex zum sich ebenfalls in Revision befindenden Volksschulgesetz⁶. Die entsprechende Gesetzesrevision soll per 1. August 2013 in Kraft treten.

Im Rahmen der Erarbeitung der Sonderpädagogikverordnung hat sich nun herausgestellt, dass auch deren Inkrafttreten aufgrund des Konnexes zum Volksschulrecht auf das Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes abgestimmt werden muss. Dies insbesondere deshalb, weil nach revidiertem Volksschulrecht der Kindergarten Teil der Volksschule sein und es verschiedene Änderungen in den Begrifflichkeiten geben wird. Zusätzlich ist es auch hinsichtlich der Einführung der neuen Regelungen für die Praxis von erheblichem Vorteil, wenn diese auf Anfang eines Schuljahres stattfindet. Dies bedingt eine einmalige und befristete Verlängerung der Gültigkeitsdauer der SSV um sieben Monate bis zum 31. Juli 2013.

Im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision der SSV wurde im Rahmen des Inkrafttretensbeschlusses bezüglich der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes⁷ das Inkrafttreten der Bewilligungspflicht für Sonderschulen gemäss Artikel 66 Absatz 2 Sozialhilfegesetz entsprechend auf den 1. August 2013 terminiert.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 50

Die Dauer der Gültigkeit wird bis zum 31. Juli 2013 verlängert. Ansonsten bleibt die SSV unverändert.

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)

² Artikel 197 Ziffer 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

³ Art. 50 SSV

⁴ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

⁵ Vgl. BAG 11-104

⁶ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁷ Vgl. RRB 1778/2011

Inkrafttreten

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird an sich erst per 1. Januar 2013 relevant. Damit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Hinblick auf die Planung des Wechsels frühzeitig Klarheit herrscht, erscheint es aber sinnvoll, die Änderung bereits per 1. Juni 2012 in Kraft zu setzen. Zusätzlich ist die vorliegende Änderung auch bezüglich die Erarbeitung der Sonderpädagogikverordnung von zentraler Bedeutung, da deren Inkrafttreten und damit auch die inhaltliche Ausgestaltung unmittelbar davon abhängen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Gültigkeit der SSV und die damit verbundene spätere Ablösung derselben bewirken keine Mehrkosten.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Verlängerung der Gültigkeit der SSV und die damit verbundene spätere Ablösung haben keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Bern, 17. Februar 2012

Der Gesundheits- und
Fürsorgedirektor:

Philippe Perrenoud

Bern, 17. Februar 2012

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver